Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8174

Berichterstatterin: Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt Vorsitzende

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

<u>Gesetz</u>

zur Neuordnung des Berufsrechts der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung*

Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG)*

Inhaltsübersicht

Erster Teil Berufsaufgaben, Allgemeines

Artikel 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel Allgemeines

- § 1 Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure §
- § 2 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 3 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 4 Einheitliche Ansprechpartner

Zweiter Teil Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 5 Geschützte Bezeichnungen

Zweites Kapitel

Führen geschützter Berufsbezeichnungen
durch niedergelassene Personen

§ 0/1 Geschützte Bezeichnungen
§ 1 Berufsaufgabe _____
§ 2 Beschäftigungsart
§ 3 unverändert
§ 4 unverändert

(jetzt vor § 0/1)

§ 5 wird (hier) gestrichen (jetzt in § 0/1)

Zweites Kapitel
_____Niedergelassene Personen

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABI. EU Nr. L 134 S. 135), und
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU Nr. L 337 S. 9; 2017 Nr. L 167 S. 58).

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erster Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

- § 6 Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation
- § 7 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

Zweiter Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

- § 8 Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation
- § 9 Ausgleichsmaßnahmen
- § 10 Genehmigungsverfahren
- § 11 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

- § 12 Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 13 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 14 Anzeige
- § 15 Beschwerdeverfahren

§	6 Führen	der	Berufsbezeichnung	"Ingenieurin"	oder
	"Ingenie	eur" _			

§ 7 wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10/1)

c	0	O				
Ş	~	Gene	nmiaiir	าตรงกเ	raussetz	IINAEN
.3	•	00110	ши	190101	uuooot	ungon

- § 9 unverändert
- § 10 unverändert
- § 10/1 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur"
- § 10/2 Berufshaftpflichtversicherung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 11 wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10/1)

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 12 Führen **geschützter** Berufsbezeichnung**en**

- § 13 wird (hier) gestrichen (jetzt in den §§ 12 und 14)
- § 14 Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 15 Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Viertes Kapitel Gesellschaften

- § 16 Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch eine Gesellschaft
- § 17 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland
- § 18 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 19 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine auswärtige Gesellschaft, Anzeigen

Dritter Teil

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

- § 20 Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser
- § 21 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

Vierter Teil

Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung

- § 22 Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen
- § 24 Datenverarbeitung

Fünfter Teil Ingenieurkammer

Erstes Kapitel Allgemeines

- § 25 Ingenieurkammer Niedersachsen
- § 26 Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder
- § 27 Auskunftspflicht der Mitglieder
- § 28 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 29 Satzungen
- § 30 Finanzwesen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Versorgungseinrichtung

Viertes Kapitel Gesellschaften

- § 16 unverändert
- § 17 unverändert
- § 18 unverändert
- § 19 Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine auswärtige Gesellschaft____

Fünftes Kapitel Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

- § 20 unverändert
- § 20/1 Gleichgestellte Personen im europäischen Dienstleistungsverkehr
- § 21 unverändert

Sechstes Kapitel Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen

- § 22 unverändert
- § 23 unverändert
- § 24 wird (hier) gestrichen (jetzt in § 32/1)

Zweiter Teil Ingenieurkammer

Erstes Kapitel Allgemeines

- § 25 unverändert
- § 26 unverändert
- § 27 Auskunftspflicht der Kammermitglieder
- § 28 unverändert
- § 29 unverändert
- § 30 Beiträge und Kosten, Finanzwesen
- § 31 unverändert
- § 31/1 Durchführung der Aufsicht
- § 32 unverändert
- § 32/1 Datenverarbeitung

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweites Kapitel Organe und Ausschüsse	Zweites Kapitel Organe <u>der Ingenieurkammer,</u> Schlichtungsausschuss, Verschwiegenheit		
§ 33 Organe § 34 Vertreterversammlung	§ 33 unverändert § 34 unverändert		
§ 35 Vorstand	§ 35 unverändert		
§ 36 Eintragungsausschuss	§ 36 unverändert		
§ 37 Schlichtungsausschuss	§ 37 unverändert		
§ 38 Verschwiegenheit	§ 38 unverändert		
Sechster Teil	Dritter Teil		
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge	Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge		
§ 39 Berufspflichten	§ 39 unverändert		
§ 40 Ahndung von Berufsvergehen	§ 40 unverändert		
§ 41 Berufsgerichte	§ 41 unverändert		
	§ 41/1 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen		
§ 42 Anwendung weiterer Vorschriften	§ 42 unverändert		
Siebenter Teil	Vierter Teil		
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten	Ordnungswidrigkeiten		
§ 43 Ordnungswidrigkeiten	§ 43 unverändert		
§ 44 Übergangsvorschrift	§ 44 unverändert		
§ 45 Inkrafttreten	§ 45 wird (hier) gestrichen (jetzt in Artikel 3)		

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erster Teil Berufsaufgaben, Allgemeines

(nachrichtlich: § 5 des Entwurfs)

§ 5 Geschützte Bezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf nur führen, wer nach § 6, 8 oder 12 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist
- (2) Die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer nach § 7, 11 oder 13 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.
- (3) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 zu führen. ²§ 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2, bleibt unberührt.
- (4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 16 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigt ist. ²Bezeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 17 oder 19 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 2 berechtigt ist.

§ 1 Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Berufsaufgabe der Ingenieurinnen und Ingenieure ist es, Leistungen auf technischen, technischnaturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. ²Die Berufsaufgaben umfassen insbesondere

Erster Teil Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 0/1

Geschützte Bezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf nur führen oder anderweitig verwenden, wer nach § 6 _____ oder als ausländische Dienstleisterin oder ausländischer Dienstleister nach § 12 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.
- (2) Die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" darf nur führen oder anderweitig verwenden, wer nach § 10/1 _____ oder als ausländische Dienstleisterin oder ausländischer Dienstleister nach § 12 Abs. 1 und 2 dazu berechtigt ist.
- (3) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, **insbesondere** eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder ______ eine Übersetzung in eine andere Sprache _____, darf nur verwenden, wer **nach Absatz 1 oder 2** berechtigt ist, die **jeweilige** Berufsbezeichnung ____ zu führen. ²§ 12 Abs. 3_____ bleibt unberührt.
- (4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 **bis** 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt **oder anderweitig verwendet** werden, wenn die Gesellschaft nach § 16, § 17 **oder** § 19 zum Führen der **jeweiligen** Berufsbezeichnung nach Absatz 1 **oder 2** berechtigt ist. ²______ (jetzt in Satz 1)

§ 1 Berufsaufgabe_____

(1) ¹Berufsaufgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen ist es, Leistungen auf technischen, technisch-naturwissenschaftlichen und technischwirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. ²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe_ kann wahrgenommen werden insbesondere durch

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- 1. Forschung und Entwicklung,
- Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer Vorhaben,
- 3. Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
- die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben,
- die Beratung in den mit den Berufsaufgaben nach den Nummern 2 bis 4 zusammenhängenden Angelegenheiten sowie
- 6. das Erstellen von Gutachten.
- (2) Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, die die Komplexität des Vorhabens berücksichtigt.
- (3) Die Berufsaufgaben werden selbständig, angestellt oder beamtet (Beschäftigungsart) wahrgenommen.

§ 2
Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1. ²Sie nehmen diese nach § 1 Abs. 2 sowie hauptberuflich, unabhängig und eigenverantwortlich wahr. ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen die Berufsaufgaben auch nebenberuflich wahrnehmen. ⁴Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. ⁵Eigenverantwortlich tätig ist, wer die Berufsaufgaben

- 1. freiberuflich und auf eigene Rechnung wahrnimmt,
- 2. als Partnerin oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes wahrnimmt,
- innerhalb einer Gesellschaft wahrnimmt, deren Zweck die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist, wenn die Tätigkeit von fachlichen

- unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. ____ Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.
- 5. ____ Beratung in **Angelegenheiten**, **die in** den Nummern 2 bis 4 **genannt sind**, sowie
- 6. ____ Erstellung von Gutachten.
- (2) Die Wahrnehmung der Berufsaufgabe_ ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung_____.
 - (3) wird (hier) gestrichen (jetzt in § 2 Abs. 1)

§ 2 Beschäftigungsart

- (1) Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen ihre Berufsaufgabe_ nach § 1 selbständig, angestellt oder beamtet ____ wahr___.
- (2) ¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen ihre Berufsaufgabe_ nach § 1 ______ hauptberuflich, unabhängig und eigenverantwortlich wahr. ² ______ (jetzt in Satz 1) ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen die Berufsaufgabe_ auch nebenberuflich wahrnehmen. ⁴Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. ⁵Eigenverantwortlich tätig ist, wer die Berufsaufgabe_
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- innerhalb einer Gesellschaft wahrnimmt, deren Zweck die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe_ ist, wenn die Tätigkeit von fachlichen

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Weisungen in der Gesellschaft tätiger Angehöriger anderer Berufe und außerhalb der Gesellschaft tätiger Personen frei bleibt, oder

- 4. als Angestellte oder Angestellter
 - a) in einer in Nummer 2 oder 3 genannten Gesellschaft oder
 - einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs, die oder der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erfüllt,

überwiegend frei von fachlichen Weisungen wahrnimmt.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 4 Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten, dem Dritten und dem Vierten Teil sowie nach § 26 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9).

Zweiter Teil Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 5
Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf nur führen, wer nach § 6, 8 oder 12 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

Weisungen in der Gesellschaft tätiger Angehöriger anderer Berufe und außerhalb der Gesellschaft tätiger Personen frei bleibt, oder

- 4. überwiegend frei von fachlichen Weisungen wahrnimmt als Angestellte oder Angestellter
 - a) unverändert
 - einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs, die oder der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erfüllt.

8.3

Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme ______ des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, _____ 17 und 18 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 4 Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten **bis Sechsten Kapitel** _____ können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9).

(jetzt vor § 0/1)

(jetzt vor § 0/1)

§ 5
Geschützte Bezeichnungen

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 0/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (2) Die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer nach § 7, 11 oder 13 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.
- (3) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 zu führen. ²§ 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2, bleibt unberührt.
- (4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 16 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigt ist. ²Bezeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 17 oder 19 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 2 berechtigt ist.

Zweites Kapitel Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen

Erster Abschnitt Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

§ 6

Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen, wenn sie

1. im Inland

a) ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrich-

Zweites Kapitel
Niedergelassene Personer

§ 6
Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" _____

Eine Person, die ______ in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen, wenn sie

1. im Inland

a) **an einer Hochschule** ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

tung, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren an einer Hochschule oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die **zu mindestens 70 Prozent** von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren

 eine Ausbildung an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung, die zu einer gleichwertigen Berufsqualifikation führt,

erfolgreich abgeschlossen hat,

- nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
- bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
- durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung "Ingenieurin (grad.)" oder "Ingenieur (grad.)" zu führen.

§ 7

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

- (1) Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.
- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer

- a/1) an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder
- an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung, die zu einer gleichwertigen Berufsqualifikation führt,

erfolgreich abgeschlossen hat,

- unverändert
- bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war,
- durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung "Ingenieurin (grad.)" oder "Ingenieur (grad.)" zu führen, oder
- 5. über eine Genehmigung der Ingenieurkammer nach den §§ 8 bis 10 verfügt.

§ 7

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

wird (hier) gestrichen (jetzt § 10/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen,
- nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
- zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
- 4. die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 im Sinne des § 2 wahrnimmt und
- über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt.

²Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ²Der Versicherungsschutz muss durchlaufend sein und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(4) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von dem

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

- (5) ¹Solange die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist, hat sie oder er einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 zu gewährleisten. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.
- (6) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.
- (7) ¹Über Anträge auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 6 Satz 4 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ²Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

Zweiter Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

§ 8

Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

(1) ¹Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorüberge-

§ 8
Genehmigungsvoraussetzungen

(1) 1 _____ (jetzt in § 6 Nrn. 2 bis 5) 2 Die Genehmigung nach § 6 Nr. 5 erhält auf Antrag , wer

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

hend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen, wenn die Voraussetzung nach § 6 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt oder die Ingenieurkammer das Führen der Berufsbezeichnung genehmigt hat. ²Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Person

- an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung, die mit einer in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung gleichwertig ist, erfolgreich abgeschlossen hat.
- an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine nicht gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die wesentlichen Unterschiede der Ausbildung ausgeglichen werden durch
 - Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden, oder
 - b) eine Ausgleichsmaßnahme nach § 9,
- über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
- 4. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 3 genannten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 3 und 4 darf sich die aus den Nachweisen ergebende Berufsqualifikation nicht wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unterscheiden.

- 1. wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 2)
- an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine ______ Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ______

- über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
- 4. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 3 genannten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die von der zuständigen Behörde in einem in Nummer 1 genannten Staat ausgestellt worden sind und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde,

wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 bestehen oder diese Unterschiede nach § 9 ausgeglichen wurden. 3______ (jetzt in Satz 2)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind gleichgestellt
- in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,

- in einem in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
- Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

- (2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind gleichgestellt
- in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABI. EU Nr. L 134 S. 135),
- 2. unverändert
- unverändert
- (3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung bestehen, wenn
- sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 Nr. 1 genannte Ausbildung bezieht,
- die entsprechenden F\u00e4higkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung f\u00fcr die Aus\u00fcbung des Berufs darstellen und
- die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

(nachrichtlich: § 9 Abs. 2 des Entwurfs)

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 beziehen muss. ²Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. ³Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsquali-

(4) ¹Wenn die Genehmigung wegen wesentlicher Unterschiede nach Absatz 3 nicht erteilt werden kann, stellt die Ingenieurkammer die nachgewiesene Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede zu der in § 6 Nr. 1 verlangten Berufsqualifi-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

fikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede, die nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ausgeglichen werden, zu informieren.

§ 9 Ausgleichsmaßnahmen

(1) 1st eine im Ausland absolvierte Ausbildung nicht gleichwertig und werden die wesentlichen Unterschiede nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ausgeglichen oder unterscheidet sich die aus den Nachweisen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 ergebende Berufsqualifikation wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, so kann die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nach ihrer Wahl durch Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen. ²Die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nur für Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat ausgestellt wurde oder nach § 8 Abs. 2 gleichgestellt ist. ³Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so ist sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich. ⁴Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG, so hat die antragstellende Person nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 beziehen muss. ²Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. ³Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unter-

kation durch schriftlichen Bescheid fest. ²In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat, welches Niveau nach § 6 Nr. 1 verlangt wird und aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in Absatz 3 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können. ³In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 9 Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹_______ (jetzt in Satz 2 Nr. 3) ²Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurde oder nach § 8 Abs. 2 gleichgestellt ist, können die wesentlichen Unterschiede nach § 8 Abs. 4 ausgleichen

- durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
- durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG entspricht, oder
- durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/35/EG entspricht.

3 und 4	(jetzt in Satz 2 Nrn.	1 und 2

(2) wird (hier) gestrichen (jetzt in § 8 Abs. 4)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

schiede, die nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ausgeglichen werden, zu informieren.

- (3) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieur-kammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.
- (4) ¹Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Die Ingenieurkammer kann mit den entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen.

§ 10 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁴Von Personen, die ihr Studium in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat abgeschlossen haben oder über einen nach § 8 Abs. 2 gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ⁵Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.
- (2) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Un-

- (3) ¹Muss nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 eine Eignungsprüfung abgelegt werden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 8 Abs. 4 abgelegt werden kann. ²Hat sich die antragstellende Person nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.
- (4) ¹Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Einzelheiten der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Sie _____ kann bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit _____ entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zusammenarbeiten und dazu länderübergreifende Verwaltungsvereinbarungen abschließen.

§ 10 Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁴Von antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurde oder nach § 8 Abs. 2 gleichgestellt__ ist, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ⁵Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.
 - (2) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

terlagen fehlen. ²Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

- (3) ¹Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. ²Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.
- (4) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen, fest. ²Sonstige geeignete Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. ³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ⁴Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(3) unverändert

(4) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU Nr. L 337 S. 9; 2017 Nr. L 167 S. 58) stehen, fest. ²Sonstige geeignete Verfahren nach Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. ³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ⁴Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(nachrichtlich: § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfs)

§ 7

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

(1) Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder

§ 10/1

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" ______

(1) Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

"Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer
- nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen,
- nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
- zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
- die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 im Sinne des § 2 wahrnimmt und
- über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt.

²Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(nachrichtlich: § 11 Abs. 3 des Entwurfs)

(3) ¹Für das Eintragungsverfahren gilt § 10 entsprechend. ²Zusätzlich zu den in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Unterlagen dürfen auch die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ³Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(nachrichtlich: § 7 Abs. 6 und 7 des Entwurfs)

(6) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit,

"Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer
- nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen, oder die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 erfüllt,
- nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
- zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
- die Berufsaufgabe_ nach § 1 ____ im Sinne des § 2 Abs. 2 wahrnimmt und
- über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 10/2 verfügt.

²Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, vorliegen. ³Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Für das Eintragungsverfahren gilt § 10 entsprechend. ²Zusätzlich zu den in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Unterlagen dürfen von den dort genannten Personen auch die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ³Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Über den Antrag ist abweichend von § 10 Abs. 3 unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden, wenn die einzutragende Person bereits nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen. ⁵Die Frist nach Satz 4 läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder un-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

welche Unterlagen fehlen. ⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(7) ¹Über Anträge auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 6 Satz 4 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ²Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

(nachrichtlich: § 7 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs)

(3) ¹Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ²Der Versicherungsschutz muss durchlaufend sein und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

mittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

§ 10/2 Berufshaftpflichtversicherung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

- (1) ¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausrei-³Personenschäden **müssen** mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ___ (jetzt in den Sätzen 1 und 1/1) ⁴Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 3 begrenzt werden.
- (2) ¹Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach Absatz 1 gleichwertig ist. ²Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ³Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(3) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Be-

ratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von der

Versicherungspflicht nach Absatz 1 auf Antrag be-

freit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit noch nicht

ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr er-

- (4) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von dem Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.
- (5) ¹Solange die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist, hat sie oder er einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 zu gewährleisten. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

teilt.

(4) _____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1) Von der

Versicherungspflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag
befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(5) Eine weitergehende Versicherungspflicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 11

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10/1)

§ 11

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

- (1) Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.
- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer die Voraussetzungen nach § 8 und nach § 7 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und Abs. 3 erfüllt. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für das Eintragungsverfahren gilt § 10 entsprechend. ²Zusätzlich zu den in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Unterlagen dürfen auch die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ³Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Drittes Kapitel Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 12

Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure

- (1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, auch im Angestelltenverhältnis, erbringt (auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt. ³Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a erfüllt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.
- (2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, die über die Bescheinigung der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, wonach sie dort in das dem Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure entsprechende Verzeichnis eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung "Ingenieuri" oder "Ingenieur" ohne Eintragung führen. ²Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- (3) Wer in einem Staat nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beruflich niedergelassen ist, darf als auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur die dort geführte Berufsbezeichnung unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG auch in Niedersachsen führen.

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 12

Führen geschützter Berufsbezeichnungen

- (1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten gemäß § 1 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 ausübt (auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen, wenn sie oder er in dem Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ^{1/1}Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten gemäß § 1 nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ausübt (auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie oder er in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt. _ (jetzt in § 14 Abs. 5)
- (2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich bei der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes gemeldet haben und dort unter einer Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 tätig werden dürfen, sind berechtigt, diese Berufsbezeichnung ohne Eintragung zu führen. ² ______ 3Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass eine solche Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, so soll die Ingenieurkammer ihr das Führen der Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 untersagen.
- (3) Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Staat ______ niedergelassen sind, dürfen ohne Eintragung die ______ Berufsbezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, in einer Amtssprache des Niederlassungsstaates führen, wenn dabei eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist

§ 13

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

wird (hier) gestrichen (jetzt in den §§ 12 und 14)

§ 13

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

- (1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 unabhängig und eigenverantwortlich, auch im Angestelltenverhältnis, wahrnimmt (auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure eingetragen ist. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllt. ²Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ³Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anzeige § 14

Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur, die oder der zur Ausübung des Berufs nach § 0/1 Abs. 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat und der Eintragung keine Umstände nach Satz 4 oder Absatz 4 Satz 6 entgegenstehen. ²Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur, die oder der zur Ausübung des Berufs nach § 0/1 Abs. 2 in einem in Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat und der Eintragung keine Umstände nach Satz 4 oder Absatz 4 Satz 6 entgegenstehen. ³Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 oder 2 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ⁴Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die einzutragende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

- ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem jeweiligen Verzeichnis eingetragen sind, haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen Dienstleistungen zu erbringen und dabei eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 bis 3 zu führen.
- (2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 Satz 1/1 bei der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen. ² (jetzt in Absatz 3) ³Mit der Anzeige sind vorzulegen
- eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung eines Berufs nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- 2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
- für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde, und

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. für den Fall der Eintragung einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs eine Information über die Einzelheiten ihres oder seines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

⁴Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Absatz 4.

- (3) ¹Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die eingetragene Berufsbezeichnung zu führen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. ³Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 überprüft die Ingenieurkammer die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Die Ingenieurkammer hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt die Ingenieurkammer die Gründe für die Verzögerung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ⁴Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. ⁵Bleibt die Berufsqualifikation der auswärtigen Ingenieurin oder des auswärtigen Ingenieurs so weit hinter den Anforderungen des § 6 Nr. 1 oder die Berufsqualifikation der auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder des auswärtigen Beratenden Ingeni-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

eurs so weit hinter den Anforderungen des § 6 Nr. 1 und des § 10/1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ⁶Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie die Dienstleisterin oder den Dienstleister einträgt oder die Eintragung versagt. ⁷Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung folgt. 8Erfüllt die Ingenieurkammer die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Berufsbezeichnung auch ohne Eintragung geführt werden.

(nachrichtlich: § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Entwurfs)

³Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a erfüllt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

(nachrichtlich: § 13 Abs. 2 des Entwurfs)

(2) ¹Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllt. ²Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ³Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

(5) ¹Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur, die oder der nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat niedergelassen ist, wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. ____ 2 ___ in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt. ²Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur, die oder der nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat niedergelassen ist, wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. ____ 2 ___ in Verbindung mit Abs. 3 und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllt. 3Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gilt _____ § 10 ___ entsprechend. ⁵Die nach den Sätzen 1 und 2 eingetragenen Personen haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung nach § 12 Abs. 1 bei der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 15 Beschwerdeverfahren

¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Ingenieurin oder eines auswärtigen Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, so unterrichtet die Ingenieurkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Zu diesem Zweck tauschen die zuständigen Stellen die Informationen, die im Falle von Beschwerden nach Satz 1 erforderlich sind, aus. ³Soweit eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll, ist § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten.

Viertes Kapitel Gesellschaften

§ 16

Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch eine Gesellschaft

Die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn

- die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat, mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" berechtigt ist und eine Irreführung über den Gesellschaftszweck und den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist oder
- die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Niedersachsens hat und nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 15 Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr

(1) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Ingenieurin oder eines auswärtigen Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, so holt die Ingenieurkammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. über (jetzt in Satz 1 und Absatz 2)

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in Absatz 1 genannten Staates übermittelt die Ingenieurkammer diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

Viertes Kapitel Gesellschaften

§ 16

Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" durch eine Gesellschaft

Die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn

- 1. unverändert
- die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Niedersachsens hat und nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zum Führen der Berufsbezeichnung

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

"Ingenieurin" oder "Ingenieur" oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung berechtigt ist.

"Ingenieurin" oder "Ingenieur" oder einer **ähnlichen**_____Bezeichnung berechtigt ist.

§ 17

§ 17

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland

- (1) Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn die Gesellschaft in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist (§ 18).
- (1) Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn die Gesellschaft in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist _____.
- (2) Eine sonstige Personengesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn
- (2) Eine sonstige Personengesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn
- der Zweck der Gesellschaft ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist,
- Zweck der Gesellschaft _____ die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe_ nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ist,
- mindestens ein in der Gesellschaft berufstätiges Mitglied zum Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" berechtigt ist und
- unverändert
- 3. eine Irreführung über den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist.
- unverändert
- (3) Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland darf die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn sie hierzu nach dem Recht des anderen Bundeslandes berechtigt ist.
- (3) unverändert

§ 18

§ 18

Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnimmt, wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen _____ wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

 eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, sie über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- 2. der Zweck der Gesellschaft ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist,
- 3. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
- Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
- mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind und
- die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Partnerschaftsgesellschaften mit Sitz in Niedersachen, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnehmen, werden auf Antrag in die Liste nach Satz 1 eingetragen, wenn sie die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

- (2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (3) ¹Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften müssen zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die durchlaufend ist und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure hinausreicht. ²Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den jeweiligen Betrag nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder der Vorstandsmit-

 Zweck der Gesellschaft ____ die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgabe_ nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ist,

3. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten _____,

- 4. unverändert
- mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind,
- **5/1.** Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen **und**
- 6. unverändert

²Eine Partnerschaftsgesellschaft__ mit Sitz in Niedersachen _____ wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste _____ eingetragen, wenn sie die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt.

- (3) ¹Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften haben eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung in die Gesellschaftsliste ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. 1/1 Die Versicherungsschutzes cherung muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellhinausreichen. ²Personenschaftsliste schäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der ___

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

glieder, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen des jeweiligen Betrags nach Satz 2 bestehen. ⁴§ 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁵Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Sätzen 1 bis 4 unterhalten.

- (4) Die Gesellschaft hat einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 zu gewährleisten.
- (5) Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner gegenüber ihren Auftraggebern wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden.
- (6) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister, beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.
- (7) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure benachrichtigt die Ingenieurkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der **zur Geschäftsführung befugten Personen**, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen **der Beträge** nach Satz 2 bestehen. ⁴§ **10/2** Abs. **2 und 5** _____ gilt entsprechend. ⁵ _____ (jetzt in Absatz 5 Satz 2)

- (4) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 3 Satz 1)
- (5) ¹Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner ______ wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden. ²Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 unterhalten.
- (6) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste _____ sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages ____ und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister ____. ²§ 10 Abs. 2 ___ gilt entsprechend. ³Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ⁴Die Frist nach Satz 3 läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.
- (7) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste ______ benachrichtigt die Ingenieurkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 19

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine auswärtige Gesellschaft, Anzeigen

- (1) Eine Gesellschaft, die ihren Sitz im Ausland hat und deren Zweck ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist (auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.
- (2) ¹Eine auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie
- nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen und
- die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 erfüllt.

²§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 6 Satz 1, § 7 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (3) Für den Versicherungsschutz gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.
- (4) ¹Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden.

§ 19

Führen der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" durch eine auswärtige Gesellschaft_____

- (1) Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft _______), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" führen, wenn sie in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.
- (2) ¹Eine auswärtige Gesellschaft _____ wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie
- 0/1. beabsichtigt, in Niedersachsen tätig zu werden,
- nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" oder eine ähnliche Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, und
- 2. unverändert

²§ 18 Abs. 2 **und 3** gilt entsprechend. ³______ (jetzt in Absatz 2/1)

- (2/1) Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 6 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.
 - (3) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Satz 2)
- (4) ¹Auswärtige Gesellschaften ______, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die auswärtige Gesellschaft weiterhin, in Niedersachsen tätig zu werden, so hat sie dies der Ingenieurkammer anzuzeigen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (5) Die auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Führt eine auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure die Bezeichnung des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, in ihrem Namen oder in ihrer Firma und besteht eine Verwechslungsgefahr mit einer Bezeichnung nach § 5 Abs. 2 oder 4, so hat sie ergänzend zu ihrem Namen oder ihrer Firma den Staat ihres Sitzes anzugeben.

Dritter Teil

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

§ 20

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

- (1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf und nach dem Studium mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.
- (2) Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (3) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 und § 10 gelten entsprechend.
- (4) Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

- (5) Eine auswärtige Gesellschaft ______, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen ist, hat Änderungen, die sich auf die in § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auswirken, der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) ____ Eine auswärtige Gesellschaft darf ihren Namen oder ___ ihre_ Firma, den oder die sie nach dem Recht des Staates führt, in dem sie ihren Sitz hat, ohne Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften führen, wenn dabei eine Verwechslung___ mit einer Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen ist.

Fünftes Kapitel Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

§ 20

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) ¹______ (jetzt in Satz 2) ²Für das Eintragungsverfahren gelten § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10/1 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.
- (4) Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen **Personen** haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 20/1 Gleichgestellte Personen im europäischen Dienstleistungsverkehr

- (1) ¹Den in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen ist gleichgestellt, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden (§ 20 Abs. 1) rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Absatzes 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat, wenn die Ingenieurkammer die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 untersagt hat. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt. ⁴Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, soll die Ingenieurkammer ihr oder ihm die Erbringung der Dienstleistung untersagen.
- (2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 1 erbringen will, hat dies der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige sind vorzulegen:
- eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- 2. ein Berufsqualifikationsnachweis und

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

 für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgeübt wurde.

³§ 14 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der erstmaligen Anzeige nach Absatz 2 überprüft die Ingenieurkammer die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 20 Abs. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die Ingenieurkammer der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ³Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder untersagt. 4§ 14 Abs. 4 Sätze 2 bis 4, 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 21
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

- aufgrund eines Studiums des Hochbaus (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf und nach dem Studium mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
- die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Trag-

§ 21
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

werksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist.

- (2) Die Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (3) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 und § 10 gelten entsprechend.
- (4) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer
- die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes und
- den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt"

unverzüglich anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) 1 ______ Für das Eintragungsverfahren gelten § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10/1 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. 2 ______ (jetzt in Satz 1)

- (4) _____ Die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen
- 1. unverändert
- den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt".

(5) ¹Den in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen ist gleichgestellt, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Satzes 2 in Verbindung mit § 20/1 Abs. 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat, wenn die Ingenieurkammer die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Satz 2 in Verbindung mit § 20/1 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 untersagt hat. ²§ 20/1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vierter Teil Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung

§ 22 Bescheinigungen

Die Ingenieurkammer stellt die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen aus.

> § 23 Streichung von Eintragungen

- (1) ¹Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu streichen, wenn
- 1. die eingetragene Person verstorben ist,
- 2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,
- 3. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen

oder

 in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden; § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

- (2) ¹Für die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen und für die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Für die in der Liste der freiwilligen Mitglieder (§ 26 Abs. 2) eingetragenen Personen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure ist zu streichen, wenn
- 1. eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
- 2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 2 und 3 in Niedersachsen aus-

Sechstes Kapitel Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen

§ 22 Bescheinigungen

unverändert

§ 23 Streichung von Eintragungen

(1) unverändert

- (2) ¹Für die **Eintragung** in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser _____ und ____ in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner _____ gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²_____ (jetzt in § 26 Abs. 2 Satz 5)
- (3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure ist zu streichen, wenn
- 1. unverändert
- 2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 2 oder 3 Satz 1 in Nieder-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

geübt wird oder

3. eine Anzeige nach § 14 Satz 1 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht nach § 14 Satz 2 erneuert worden ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn
- 1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
- 2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
- im Namen oder in der Firma der Gesellschaft eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 nicht mehr geführt wird,
- eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 1 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht nach § 19 Abs. 4 Satz 2 erneuert worden ist,
- die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
- in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.
- ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Liegt die Eintragungsvoraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, nicht mehr vor oder hat die Gesellschaft ihren Sitz nicht mehr in Niedersachsen, so gibt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft vor der Streichung Gelegenheit, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. ⁴Im Fall des Todes einer Geschäftsführerin, eines Geschäftsführers, einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

sachsen ausgeübt wird oder

 eine Anzeige nach § 14 Abs. 3 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht bei der Ingenieurkammer eingegangen ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- eine Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 2 oder 3 Satz 1 im Namen oder in der Firma der Gesellschaft nicht mehr geführt wird,
- eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 2 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht bei der Ingenieurkammer eingegangen ist,
- 5. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen

oder

6. unverändert

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 Buchst. a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³Wenn eine Eintragungsvoraussetzung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 ______ nicht mehr vorliegt oder die Gesellschaft ihren Sitz nicht mehr in Niedersachsen hat, setzt die Ingenieurkammer der Gesellschaft vor der Streichung eine Frist von höchstens einem Jahr, um die Eintragungsvoraussetzung _____ wieder zu erfüllen. ⁴Liegt die Eintragungsvoraussetzung wegen des Todes _____ einer Gesellschafterin, eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung befugten Person nicht mehr vor, so soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Daten über Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen und Verzeichnissen eingetragen werden wollen. ³Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.
- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Liste der freiwilligen Mitglieder sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:
- Familien-, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade,
- Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie
- 3. Datum der Eintragung.

²In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der freiwilligen Mitglieder sind zudem die Fachrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und die Beschäftigungsart einzutragen.

- (3) ¹In die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:
- das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
- 2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
- die Namen, die Anschriften und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler sowie

§ 24 Datenverarbeitung

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 32/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹Die Ingenieurkammer darf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten nach der Eintragung veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht. ²Die Ingenieurkammer hat die betroffenen Personen und Gesellschaften anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.
- (5) Wer der Ingenieurkammer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten in dem erforderlichen Umfang.
- (6) ¹Die Ingenieurkammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und die Ahndung von Berufsvergehen nach § 40 zu erteilen und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten sowie an zwischenstaatliche Stellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 NDSG zulässig. ³Satz 1 gilt auch für die Übermittlung von Daten an Behörden, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder die Berufsausübung der Kammermitglieder überwachen.

Fünfter Teil Ingenieurkammer

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 25 Ingenieurkammer Niedersachsen

- (1) ¹Im Land Niedersachsen besteht eine Ingenieurkammer. ²Sie führt die Bezeichnung "Ingenieurkammer Niedersachsen".
- (2) ¹Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

Zweiter Teil Ingenieurkammer

Erstes Kapitel Allgemeines

§ 25 Ingenieurkammer Niedersachsen

- (1) ¹In ____ Niedersachsen besteht eine Ingenieurkammer. ²Sie führt die Bezeichnung "Ingenieurkammer Niedersachsen".
 - (2) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (3) Sitz der Ingenieurkammer ist Hannover.
- (4) Die Ingenieurkammer kann Bezirksstellen errichten.

§ 26 Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder

- (1) Der Ingenieurkammer gehören die in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eingetragenen als Pflichtmitglieder an.
- (2) ¹Die in der Liste der freiwilligen Mitglieder Eingetragenen gehören der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder an. ²In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer nach § 6 oder 8 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen. ³Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Verfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

§ 27 Auskunftspflicht der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§ 28 Aufgaben der Ingenieurkammer

- (1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,
- 1. die Ingenieurtätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der

- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 26 Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder

- (0/1) Kammermitglieder der Ingenieurkammer sind die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder.
- (1) **D**ie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen **Personen** gehören der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder an.
- (2) ¹Die in der Liste der freiwilligen Mitglieder eingetragenen **Personen** gehören der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder an. ²In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer nach § 6 _____ berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieuri" oder "Ingenieur" zu führen. ³Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 4 _____ und 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10/1 Abs. 3 entsprechend. ⁵Für die Streichung von Eintragungen in der Liste der freiwilligen Mitglieder gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 27 Auskunftspflicht der **Kammerm**itglieder

¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder bleibt unberührt.

§ 28 Aufgaben der Ingenieurkammer

- (1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,

- die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
- 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder **wahrzunehmen** und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
- 2/1. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Einhaltung der für die Gesellschaften und die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 39 Abs. 5 geltenden Pflichten zu überwachen,
- 3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,
- 4. die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse zu führen, über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 zu entscheiden, Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erteilen sowie dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
- 5. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
- 6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
- in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
- Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,
- im Wettbewerbswesen beratend t\u00e4tig zu sein und die \u00dcbereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen

- 3. unverändert
- die in diesem Gesetz _____ geregelten Listen und Verzeichnisse zu führen, _____ Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erteilen sowie dieses Gesetz auch im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
- 5. unverändert
- 6. unverändert

- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vorschriften zu überwachen und

- die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann die Ingenieurkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.
 - (3) Die Ingenieurkammer nimmt
- die Aufgaben in Bezug auf die in § 17 Abs. 1 genannten Gesellschaften, auf die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure und auf auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Aufgaben nach § 22, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betreffen, und nach § 17 NBQFG,
- das Führen der Listen der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
- die Aufgaben nach § 53 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 9, Abs. 6 Satz 3 sowie Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung,
- 4. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG und
- die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 29 Satzungen

(1) ¹Die Ingenieurkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

- 10. unverändert
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 kann die Ingenieurkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.
 - (3) Die Ingenieurkammer nimmt
- die Aufgaben in Bezug auf die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, auf die in § 17 Abs. 1 genannten Gesellschaften und auf die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure _____ (jetzt in der neuen Nummer 2/1),
- das Führen der Liste_ der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Aufgaben nach § 20/1,
- 2/1. ____ die Aufgabe_ nach § 22 dieses Gesetzes, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, sowie die Aufgabe nach § 17 NBQFG,
- die Aufgaben nach § 53 Abs. 5 bis 8 _______
 der Niedersächsischen Bauordnung,
- 4. unverändert
- die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz

im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 29 Satzungen

(1) ¹Die Ingenieurkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder sowie deren Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung,
- die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Ingenieurkammer,
- die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
- 4. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
- die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
- die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen, im Beirat der Versorgungseinrichtung und der Sachverständigen sowie
- 7. die Form und Art der Bekanntmachungen.
- (2) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen kann die Ingenieurkammer zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen.
- (4) Beschlüsse über Satzungen sind in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.

§ 30 Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Mitglieder, die nur geringe oder keine Einnahmen haben, ist der Beitrag auf Antrag zu ermäßigen. ⁵Ein von der Ingenieurkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Ver-

- 1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Zuziehung von Sachverständigen,
- 5. unverändert
- die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen, im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen und
- 7. die Form und die Art der Bekanntmachungen.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert
- (4) Beschlüsse über Satzungen sind in der von der Hauptsatzung bestimmten Form und Art bekannt zu machen.

§ 30 **Beiträge und Kosten,** Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer **zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises** wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für **Kammermi**tglieder, die nur geringe oder keine Einnahmen haben, ist der Beitrag auf Antrag zu ermäßigen. ⁵Ein von der Ingenieurkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsur-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

waltungsvollstreckungsgesetzes.

- (2) Die Ingenieurkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für
- 1. Amtshandlungen,
- die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen sowie
- sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²Sie hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und einen Jahresabschluss zu fertigen. ³Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

§ 31 Aufsicht

¹Die Ingenieurkammer unterliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Rechtsaufsicht und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 3) der Fachaufsicht des Fachministeriums (Aufsichtsbehörde). ²§ 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) gelten entsprechend, § 13 Abs. 5 Satz 2 aber mit der Maßgabe, dass anstelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan vorzulegen ist.

kunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

- (2) Die Ingenieurkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für
- 1. unverändert
- die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie
- 3. unverändert

Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist.

(3) unverändert

§ 31 Aufsicht

- (1) Die Ingenieurkammer unterliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Rechtsaufsicht und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 3) der Fachaufsicht des Fachministeriums (Aufsichtsbehörde). [jetzt in den Absätzen 2 bis 5 und in § 31/1 enthalten)
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Ingenieurkammer Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. ³Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich einzuberufen.
- (4) Beschlüsse der Ingenieurkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, wer-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

den erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Die Ingenieurkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. ²Sie legt der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

§ 31/1 Durchführung der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Ingenieurkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausübt.
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz oder eine Satzung der Ingenieurkammer verletzen. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) ¹Erfüllt die Ingenieurkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ingenieurkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Ingenieurkammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Ingenieurkammer selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- (4) Wenn und solange die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Ingenieurkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person damit beauftragen, einzelne oder sämtliche Aufgaben der Ingenieurkammer auf deren Kosten wahrzunehmen.

§ 32 Versorgungseinrichtung

(1) unverändert

§ 32 Versorgungseinrichtung

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Die Kammermitglieder sind zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung. ³Die Satzung kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorse-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

hen und eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft bestimmen.

- (2) Die Ingenieurkammer kann die Mitglieder einer anderen Kammer für denselben Beruf mit Zustimmung der anderen Kammer als Mitglieder der Versorgungseinrichtung aufnehmen.
- (3) ¹Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.
- (4) ¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ²Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren, durch die Satzung bestimmten Person schriftlich abgegeben werden. ⁵Die Vertreterversammlung kann einen Beirat berufen, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung bei deren Tätigkeit berät. ⁶Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁷Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

- (5) Die Versorgungseinrichtung gewährt
- 1. Altersrente,
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,
- Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- 4. Waisenrente und
- 5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

- (2) unverändert
- (3) ¹Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der **Ingenieur**kammer haftet. ³Das Vermögen der **Ingenieurk**ammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.
- (4) ¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet (jetzt in Satz 3). ²Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied, das die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ^{3/1}Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ⁴Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren, durch die Satzung bestimmten Person in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. 4/1 Satz 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. 5 Die Vertreterversammlung kann einen Beirat berufen, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung bei deren Tätigkeit berät. ⁶Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁷Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.
 - (5) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (6) ¹Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. ²Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den Beiträgen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.
 - (7) Durch Satzung ist zu bestimmen,
- 1. wer versicherungspflichtig ist,
- wer von der Versicherungspflicht befreit werden kann,
- 3. wie hoch die Beiträge sind,
- welche Höhe die Versorgungsleistungen nach Absatz 5 haben und
- wann die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beginnt und endet.

(nachrichtlich: § 24 des Entwurfs)

§ 24 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Daten über Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen und Verzeichnissen eingetragen werden wollen. ³Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Liste der freiwilligen Mit(6) unverändert

(7) unverändert

§ 32/1 Datenverarbeitung

- (1) Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über
- Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse_ eingetragen werden wollen,
- Gesellschafterinnen, Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter _____ der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure sowie
- Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 0/1 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden oder dies zulassen.
- (2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Liste der freiwilligen Mit-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

glieder sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:

- Familien-, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade.
- Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie
- Datum der Eintragung.

²In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der freiwilligen Mitglieder sind zudem die Fachrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und die Beschäftigungsart einzutragen.

- (3) ¹In die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:
- das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
- 2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
- die Namen, die Anschriften und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler sowie
- die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹Die Ingenieurkammer darf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten nach der Eintragung veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht. ²Die Ingenieurkammer hat die betroffenen Personen und Gesellschaften anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.
- (5) Wer der Ingenieurkammer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten in dem erforderlichen Umfang.
- (6) ¹Die Ingenieurkammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem in § 8 Abs. 1

glieder sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:

- Familien-, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade,
- 2. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie
- 3. Datum der Eintragung.

²In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der freiwilligen Mitglieder sind zudem die Fachrichtung _____ und die Beschäftigungsart einzutragen.

- (3) ¹In die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:
- das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
- 2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
- die Namen, die Anschrift__ und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der zur Geschäftsführung befugten Personen sowie der sonstigen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter _____ sowie
- die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von 4 Niederlassungen.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) ¹Die Ingenieurkammer darf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten nach der Eintragung, soweit die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht, veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. ²Die Ingenieurkammer hat die betroffenen Personen und Gesellschaften anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.
- (5) Wer der Ingenieurkammer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten in dem erforderlichen Umfang.

47

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Satz 2 Nr. 3 genannten Staat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und die Ahndung von Berufsvergehen nach § 40 zu erteilen und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten sowie an zwischenstaatliche Stellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 NDSG zulässig. ³Satz 1 gilt auch für die Übermittlung von Daten an Behörden, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder die Berufsausübung der Kammermitglieder überwachen.

Zweites Kapitel Organe und Ausschüsse

§ 33 Organe

- (1) Organe der Ingenieurkammer sind
- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Eintragungsausschuss und
- 4. der Verwaltungsrat (§ 32 Abs. 4 Satz 1).
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²Das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 34 Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.
- (2) ¹Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung wird durch eine Wahlsatzung geregelt. ²In der Wahlsatzung kann bestimmt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder jeweils in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.

Zweites Kapitel
Organe der Ingenieurkammer,
Schlichtungsausschuss, Verschwiegenheit

§ 33 Organe

(1) unverändert

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²________ (jetzt in § 36 Abs. 6)

§ 34 Vertreterversammlung

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (3) ¹Die Vertreterversammlung
- beschließt die Satzungen, einschließlich der Satzung über die Versorgungseinrichtung,
- 2. beschließt den Wirtschaftsplan,
- 3. stellt den Jahresabschluss fest,
- wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden,
- 5. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- beschließt über die Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen und die Beteiligung an privatrechtlichen Einrichtungen (§ 28 Abs. 2),
- 7. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
- 8. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
- beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte und
- beschließt über die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen und der Beiratsmitglieder.

²Satz 1 Nr. 5 findet auf Entscheidungen der Versorgungseinrichtung keine Anwendung.

(4) ¹Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Beschlüsse über die Hauptsatzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Die in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 8 und 9 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder.

- (3) ¹Die Vertreterversammlung
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 8/1. beschließt nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Bildung von Ausschüssen, wählt die Mitglieder der Ausschüsse und beruft sie ab, jedoch nicht hinsichtlich des Eintragungsausschusses,
- 9. unverändert
- beschließt nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Höhe der Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie für Sachverständige_ und ____ Beiratsmitglieder.

²Satz 1 Nr. 5 findet auf Entscheidungen der Versorgungseinrichtung keine Anwendung.

(4) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 35 Vorstand

- (1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. ²Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung bestimmt ist. ³Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses und schlägt dem Oberlandesgericht Celle die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgerichte vor.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden; das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 36 Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine

§ 35 Vorstand

(1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich; im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer vertreten. ²Erklärungen, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, müs-__ schriftlich abgefasst und von der sen Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren gualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden _____. ³Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 36 Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen.

Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. ³Die beisitzenden Mitglieder müssen Kammermitglieder sein.

- (2) ¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde bestellt. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) unverändert
- (3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Ingenieurkammer, die sich auf die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften beziehen.
- (3) unverändert

- (4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen und über Streichungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit; zwei beisitzende Mitglieder sollen der Fachrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) der Person, über deren Eintragung oder Streichung entschieden wird, angehören. ²Die beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.
- (4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen und über Streichungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit; zwei beisitzende Mitglieder sollen der Fachrichtung ________ der Person, über deren Eintragung oder Streichung entschieden wird, angehören. ²Die beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.
- (5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.
- (5) unverändert

§ 37 Schlichtungsausschuss

(6) Das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hat die Vertreterversammlung mindestens einen Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen. ³Das Nähere regelt eine

§ 37 Schlichtungsausschuss

¹Zur **freiwilligen** gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hat die Vertreterversammlung mindestens einen Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen. ³Das Nä-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Schlichtungssatzung.

§ 38 Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Ingenieurkammer oder Einrichtungen nach § 33 Abs. 2 tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 NDSG) verpflichtet. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

Sechster Teil Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

§ 39 Berufspflichten

- (1) ¹Die Kammermitglieder haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. ²Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.
- (2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
- die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
- bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
- sich im Fall der eigenverantwortlichen T\u00e4tigkeit f\u00fcr andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschlie\u00dflichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach \u00a4 1 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem

here regelt eine Schlichtungssatzung.

§ 38 Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Ingenieurkammer **oder die Versorgungseinrichtung nach § 32** tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, ______ verpflichtet. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

Dritter Teil Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

§ 39 Berufspflichten

- (1) unverändert
- (2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- sich im Fall der eigenverantwortlichen T\u00e4tigkeit f\u00fcr andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschlie\u00dflichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach \u00a4 1 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2, zu versichern,

Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 10/2 Abs. 1 Sätze 1 bis 1/2, zu versichern,

- sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
- 5. unverändert
- 6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen,
- 6. unverändert
- 7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern einerseits und Teilnehmerinnen und Teilnehmern andererseits Rechnung getragen wird, und
- 7. unverändert

- 8. nur solche Unterlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.
- im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit nur solche Unterlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.
- (3) ¹Kammermitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sind zudem zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Sie dürfen insbesondere nicht
- (3) ¹Kammermitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sind zudem zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Sie dürfen insbesondere nicht
- eigene und fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, verfolgen und
- l. unverändert
- Provisionen, Rabatte und sonstige Vergünstigungen für sich, für ihre Angehörigen sowie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter annehmen oder sich versprechen lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.
- 2. unverändert

³Sie haben ihre Pflicht nach § 7 Abs. 5 zu erfüllen.

³Sie haben ihre Pflicht nach § 10/2 Abs. 1 zu erfüllen.

(4) Für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" zu führen, gelten, soweit sie in Niedersachsen ihren Beruf ausüben, die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (5) Die Absätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 7 sowie Absatz 3 gelten entsprechend
- für Gesellschaften, die in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und
- für auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, soweit sie in Niedersachsen tätig sind.

§ 40 Ahndung von Berufsvergehen

- (1) Verstöße gegen Berufspflichten nach § 39 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Ingenieurkammer geahndet.
- (2) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf
- 1. Verweis,
- 2. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
- 3. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Ingenieurkammer,
- 4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
- 5. Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder und dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erkannt werden.

- (3) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden auf
- 1. Verweis,
- 2. Geldbuße bis zu 50 000 Euro oder

(5) ¹Für Gesellschaften, die in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sowie für auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit sie in Niedersachsen tätig und _____ berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, gelten die Absätze 1 und 2 Nrn. 2, 3 und 5 bis 7 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Sie haben ihre Pflichten nach § 18 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2, zu erfüllen.

§ 40 Ahndung von Berufsvergehen

- (1) unverändert
- (2) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf
- unverändert
- 2. unverändert
- unverändert
- 4. unverändert
- 5. Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder und dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 _____ auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erkannt werden.

(3) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

 Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 erkannt werden.

(4) ¹Auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder, dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung nicht gestellt werden darf. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 41 Berufsgerichte

- (1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug besteht ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof.
- (2) Die Berufsgerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung "Berufsgericht der Ingenieurkammer Niedersachsen" und "Berufsgerichtshof der Ingenieurkammer Niedersachsen".
- (3) § 26 Abs. 3 und 4 und die §§ 27 bis 29 NArchtG gelten entsprechend.

(4) ¹Auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder, dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung **unzulässig ist.** ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 41 Berufsgerichte

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) ¹Bei den Berufsgerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizministerium nach Anhörung der Ingenieurkammer und der Vorsitzenden der Berufsgerichte erlässt.
- (4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte stellt die Ingenieurkammer zur Verfügung.
- (5) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren als ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richtern.
- (6) Der Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

zwei weiteren Richterinnen oder Richtern auf Lebenszeit und zwei Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren als ehrenamtlichen Richterinnen oder ehrenamtlichen Richtern.

- (7) ¹Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Oberlandesgericht Celle auf Vorschlag der Ingenieurkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (8) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht bestellt werden
- Beschäftigte der Aufsichtsbehörde,
- nach § 31/1 Abs. 4 Beauftragte und deren Beschäftigte,
- Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Ingenieurkammer,
- 4. Beschäftigte der Ingenieurkammer,
- Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die eine Disziplinarklage erhoben oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
- Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- 8. Personen, gegen die im berufsgerichtlichen Verfahren auf Verweis oder Geldbuße von mehr als 500 Euro erkannt worden ist oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Ingenieurkammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie
- Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(9) Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird nach Anhörung der Ingenieurkammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

§ 41/1 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte, Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.
- (2) Das Justizministerium kann seine Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und 9 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 42 Anwendung weiterer Vorschriften

unverändert

§ 42 Anwendung weiterer Vorschriften

- (1) ¹Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten
- 1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 78, 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für "Kammermitglieder" auch auf die durch § 39 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie
- die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung (StPO)

entsprechend. 2 § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet im Fall der Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO keine Anwendung.

- (2) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.
- (3) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Siebenter Teil Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 5 Abs. 1 oder 2 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 5 Abs. 4, unbefugt führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft eine in § 5 Abs. 1 oder 2 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 5 Abs. 4, unbefugt führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 44 Übergangsvorschrift

Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.

§ 45 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBI. S. 324, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S 475), außer Kraft.

Vierter Teil Ordnungswidrigkeiten ____

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer _____ (jetzt in den Nummern 1 und 2) unbefugt

- eine Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2
 führt oder anderweitig verwendet oder
- 2. eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 3 verwendet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft _____ (jetzt in den Nummern 1 und 2) unbefugt
- eine Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2
 führt oder anderweitig verwendet oder
- eine ähnliche Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 3 verwendet.
 - (3) unverändert

§ 44 Übergangsvorschrift

¹Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor _____ Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.

§ 45 Inkrafttreten

wird (hier) gestrichen (jetzt in Artikel 3)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Artikel 2 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBI. S. 116), wird wie folgt geändert:

- 1. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 20 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes - NIngG -) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 20/1 NIngG gleichgestellt ist,".
 - bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
 - "5. die Berufsbezeichnung 'Innenarchitektin' oder 'Innenarchitekt' führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden."
 - Die Absätze 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:
 - "(4) Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist auch, wer

(nachrichtlich: § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 g. F.)

 in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen ist oder

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(nachrichtlich: § 53 Abs. 5 NBauO-Entwurf)

(5) Für die mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbundenen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen ist auch bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitektin" oder "Landschaftsarchitekt" führen darf.

(nachrichtlich: § 53 Abs. 6 Sätze 1 und 2 g. F.)

(6) ¹Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, sind auch Meisterinnen und Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks und Personen, die diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, bauvorlageberechtigt. ²Das Gleiche gilt für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau.

(nachrichtlich: § 53 Abs. 7 g. F.)

(7) Für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Baumaßnahmen sind bauvorlageberechtigt auch Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 4 Satz 1, die in einem
dieser Staaten einen Ausbildungsnachweis erworben
haben, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich
geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften
Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt
Hochbau anerkannt ist.

- die Berufsbezeichnung ,Landschaftsarchitektin' oder ,Landschaftsarchitekt' führen darf, wenn die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbunden ist
- Meisterin oder Meister des Maurer-, des Betonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, wenn Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können,
- staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen, oder
- 4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, in gleichem Umfang wie die in Nummer 2 genannten Personen.
- (5) ¹Bauvorlageberechtigt für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme ist in gleichem Umfang wie die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Personen auch, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gleichgestellten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre ein Jahr lang ausgeübt wurde. 3Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

- (6) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 5 in Niedersachsen erbringen will, hat dies der Ingenieurkammer vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. ²Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Mit der Anzeige sind vorzulegen:
- eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 rechtmäßig niedergelassen ist, und darüber, dass ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- 2. ein Berufsqualifikationsnachweis und
- 3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

in Absatz 5 Satz 1 genannten Staaten während der vergangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.

⁴Das Verfahren kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 elektronisch geführt werden, soweit Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁵lm Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die Ingenieurkammer an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Dienstleisterin oder den Dienstleister auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.

- (7) ¹Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen gemäß Absatz 5 in Niedersachsen zu erbringen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen. ³Absatz 6 Sätze 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (8) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige nach Absatz 6 oder 7 erfolgt ist. ²Sie kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 5 bis 7 nicht erfüllt sind."
- 2. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 8," durch die Angabe "Nr. 1, 2, 3 oder 5" ersetzt.
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

(nachrichtlich: § 62 Abs. 4 Satz 5 g. F.)

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

"⁵Bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Sätze 1 bis 8 erfüllen, genügt hinsichtlich des Versicherungsschutzes der Nachweis, dass sie entsprechend ihrer jeweiligen Fachrichtung die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Haftpflichtgefahren informiert haben; dies gilt nicht für Berufsangehörige, die ihre Tätigkeit bei der zuständigen Kammer eines anderen Landes angemeldet haben."

wurfsverfassern, die im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen tätig sind, gilt die Versicherungspflicht als erfüllt, wenn sie die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer oder die zuständige Kammer eines anderen Bundeslandes über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Haftpflichtgefahren informiert haben."

"5Bei Entwurfsverfasserinnen und Ent-

3. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8" ersetzt
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, müssen erstellt sein von Personen, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt sind."
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.
- e) Im neuen Absatz 5 werden die Worte "von den Absätzen 4 und 5" durch die Worte "von Absatz 4" ersetzt.
- f) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) ¹Die Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes müssen von Personen erstellt sein, die die Anforderungen nach Absatz 4 oder § 53 Abs. 3 Satz 2

(nachrichtlich: § 65 Abs. 4 g. F.)

- (4) Nachweise der Standsicherheit, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu prüfen sind, müssen erstellt sein von Personen, die
- in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen sind oder
- nach Absatz 5 vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen dürfen.

(nachrichtlich: § 65 Abs. 7 g. F.)

(7) ¹Die Nachweise des Schall- und des Wärmeschutzes müssen von Personen erstellt sein, die die Anforderungen nach den Absätzen 4 und 5 oder § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 4, auch in Ver-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

bindung mit Abs. 8, erfüllen. ²Für die in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Baumaßnahmen können die Nachweise auch von Personen erstellt sein, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 6, 7 oder 8 erfüllen. Nr. 1, 2 oder 3 erfüllen. ²Diese Nachweise können auch erstellt sein

- für die in § 53 Abs. 4 Nr. 2 genannten Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 bis 8 erfüllen, und
- für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen Baumaßnahmen von Personen, die die Anforderungen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 erfüllen."
- g) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung sung "Absatz 8" durch die Verweisung "Absatz 7" ersetzt.
- In § 66 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 65 Abs. 9" durch die Verweisung "§ 65 Abs. 8" ersetzt.
- In § 86 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 65 Abs. 4 und 7" durch die Verweisung "§ 65 Abs. 4 und 6" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBI. S. 324, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 475), außer Kraft.